

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Juni 2021	Nr. 55
------	--	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der
Bildenden Künste Saar (HBKsaar)
Vom 18. Dezember 2020.....

488

**Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge
an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)
vom 18. Dezember 2020**

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 54 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 53), hat der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) folgende Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 20. Mai 2021 hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienveranstaltungen
- § 5 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Gliederung des Studiums, Studierbarkeit und Abschlüsse
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Praxissemester
- § 8 Modularisierung, ECTS-Punkte und Modulteilprüfungen
- § 9 Prüfungsausschüsse, Amt für Prüfungsangelegenheiten
- § 10 Prüfungsleistungen und Prüfungsarten studienbegleitender Prüfungen
- § 11 Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift bei studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung
- § 14 Berücksichtigung besonderer Umstände, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen, Akteneinsicht
- § 16 Zugang zu einem Studiengang an der Hochschule der Bildenden Künste Saar
- § 17 Abschlüsse, Zweck der Abschlussprüfung
- § 18 Prüfungskommission der Abschlussprüfung bei Bachelor-, Diplom- und künstlerisch-gestalterischen Masterstudiengängen
- § 19 Prüfungsvorleistungen, Zulassung zur Abschlussprüfung, Entscheidung über die Zulassung bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen

- § 20 Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung bei Bachelor-, Diplom- und künstlerisch-gestalterischen Masterstudiengängen
- § 21 Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung bei wissenschaftlichen Masterstudiengängen
- § 22 Annahme des Prüfungsprojekts, Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen
- § 23 Zeugnis, Abschlussnote, Urkunde bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen
- § 24 Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit bzw. zur künstlerisch-gestalterischen Arbeit bei den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung
- § 25 Thema, Dauer, Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit bei den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung
- § 26 Prüfungskommission der künstlerisch-gestalterischen Arbeit bei den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung
- § 27 Prüfungsleistungen, Thema, Dauer, Bewertung und Bestehen der künstlerisch-gestalterischen Arbeit bei den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung
- § 28 Wiederholbarkeit der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der künstlerisch-gestalterischen Arbeit bei den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung
- § 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 30 Fortschrittskontrolle
- § 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt allgemein die Studien- und Prüfungsbedingungen der an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) angebotenen modularisierten Studiengänge. Die Detailregelungen der einzelnen Studiengänge bleiben den jeweiligen Modulhandbüchern und dem fachspezifischem Anhang für die Lehramtsstudiengänge Kunsterziehung vorbehalten.

(2) Das Saarländische Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz (SLBiG) sowie die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für Bachelor- und Diplomstudiengänge sowie sonstige einstufige Studiengänge und die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2**Grundsätze**

(1) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar verleiht bei einem erfolgreichen Studium in einem Bachelorstudiengang den Grad „Bachelor of Arts“, in einem Diplomstudiengang den Grad „Diplom“ sowie in einem Masterstudiengang den Grad „Master of Arts“, jeweils mit Angabe der Fachrichtung.

(2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die notwendigen Kompetenzen und die erforderliche Reife erworben haben, um in den Berufsfeldern, auf welche der jeweilige Studiengang vorbereitet, künstlerisch bzw. gestalterisch arbeiten zu können.

(3) Die Diplomprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie ist der Masterprüfung gleichgestellt. Bei einem Diplomstudiengang und bei einem konsekutiven Masterstudiengang soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Befähigung erworben hat, auf herausragendem künstlerischen bzw. gestalterischen Niveau tätig zu werden.

(4) Ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang stellt eine künstlerisch-gestalterische und oder wissenschaftliche Zusatzqualifikation auf der Basis eines vorher erworbenen Diplom- oder Bachelorgrades oder Staatsexamens dar.

(5) Die Lehramtsstudiengänge Kunsterziehung qualifizieren zur Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Bildende Kunst für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, an beruflichen Schulen und für die Sekundarstufe I und II. Sie schließen mit einer Staatsprüfung ab. Näheres regelt die Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Das Nähere regeln die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für Bachelor- und Diplomstudiengänge sowie sonstige einstufige Studiengänge und die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, beispielsweise durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder Zeugnisses, zu führen. Dieses gilt auch für die Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz, auch wenn ihre Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Studienveranstaltungen

(1) Studienveranstaltungen sind unterschieden in die Bereiche

1. **Atelierprojekte**

Atelierprojekte umfassen atelierbezogene freie, begleitete und angeleitete Arbeitsprozesse, die die Studierenden zu eigenen künstlerischen und gestalterischen Prozessen und Produkten führen und der Entwicklung ihrer ästhetischen Urteilsfähigkeit dienen.

2. Fachpraxis
Veranstaltungen, welche dem Erwerb und der Vertiefung künstlerischer und gestalterischer Kompetenzen dienen.
 3. Theorie
Veranstaltungen, die der Vermittlung wissenschaftlicher und fachdidaktischer Kenntnisse und Methoden dienen.
- (2) Arten von Lehrveranstaltungen
1. Atelierprojekte umfassen atelierbezogene freie, begleitete oder angeleitete Arbeitsprozesse.
 2. Übungen vermitteln Techniken und Methoden fachpraktischen und wissenschaftlichen Arbeitens. Dabei können als Veranstaltungsformen Werkstattkurse, Workshops, künstlerisch-praktische Übungen und wissenschaftliche Übungen gewählt werden.
 3. Vorlesungen vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen oder theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag.
 4. Seminare vermitteln oder erweitern Kenntnisse und Kompetenzen in wissenschaftlichen Fächern, insbesondere durch die Erarbeitung von Referaten oder Hausarbeiten.
 5. Praktika
 6. Exkursionen
- (3) Weitere Bestimmungen zu den qualifizierenden Kompetenzen sowie den Arten von Lehrveranstaltungen werden in den Modulhandbüchern und für die Lehramtsstudiengänge Kunsterziehung im fachspezifischen Anhang ausgeführt.

§ 5

Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Gliederung des Studiums, Studierbarkeit und Abschlüsse

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Studierende der Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1), das Lehramt für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), das Lehramt an beruflichen

Schulen (LAB) und das Lehramt für die Primarstufe Profilfach Bildende Kunst (LP PF) sind an der Hochschule der Bildenden Künste Saar immatrikuliert und immatrikulieren sich außerdem an der Universität des Saarlandes oder der Hochschule für Musik Saar für das Studium des zweiten Unterrichtsfaches bzw. der Didaktik der Primarstufe sowie an der Universität des Saarlandes für das bildungswissenschaftliche Studium. Studierende im Lehramtsstudiengang LP mit Lehrbereich Ästhetische Bildung (ÄB) mit Schwerpunkt Bildende Kunst immatrikulieren sich an der Universität des Saarlandes. Im Rahmen der Kooperation mit der Universität des Saarlandes nehmen Studierende des Lehrbereichs Ästhetische Bildung (ÄB) mit Schwerpunkt Bildende Kunst an den im Modulhandbuch ausgewiesenen Veranstaltungen teil und legen die vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar ab.

(3) Die Regelstudienzeit der Bachelor-Studiengänge beträgt acht Semester. Die Regelstudienzeit der Diplom-Studiengänge beträgt zehn Semester. Die Regelstudienzeit der Master-Studiengänge beträgt zwei Semester. Die Regelstudienzeit für das Lehramt Kunsterziehung (Bildende Kunst) in den Studiengängen LS1+2 sowie LAB beträgt zehn Semester. Die Regelstudienzeit für das Lehramt Kunsterziehung (Bildende Kunst) in den Studiengängen LS1 sowie Lehramt Primarstufe mit Profilfach (LP PF) beträgt acht Semester.

(4) Die Studienzeit in den Bachelor-Studiengängen und Diplom-Studiengängen umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst vier Semester und ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die in dem jeweiligen Modulhandbuch für das Grundstudium ausgewiesenen Module absolviert und die zugehörigen Modulprüfungen bestanden hat. Der oder Dem Studierenden wird vom Amt für Prüfungsangelegenheiten eine Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium ausgestellt.

(5) Das Lehramtsfach Bildende Kunst kann an der Hochschule der Bildenden Künste Saar als Drittfach während oder nach Abschluss des Studiums als zusätzliches Fach des entsprechenden Lehramtsstudiengangs studiert werden. Die Schulpraktika und die sie begleitenden fachdidaktischen Modulelemente im Umfang von 16 ECTS-Punkten werden erlassen. Sie können auf Antrag erbracht werden, sofern eine Immatrikulation im entsprechenden Lehramtsstudiengang an der Universität des Saarlandes nachgewiesen wird. Studierende des Lehramtsstudiengangs LS1+2 können das zusätzliche Fach auf Antrag nach den Anforderungen des Studiengangs LS1 studieren. Die wissenschaftliche Arbeit bzw. künstlerisch-gestalterische Arbeit kann im zusätzlichen Fach nicht erbracht werden.

(6) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die oder der Studierende beurlaubt war.

§ 6

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung oder Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Im Einzelfall wird auf Antrag von den jeweiligen Prüfungsausschüssen geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung des Studienvolumens ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.

(2) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(3) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Hochschule der Bildenden Künste Saar liegen und auf Leistungen, die von Einrichtungen außerhalb der Hochschule in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(4) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt bis zum Abschluss eines

- Bachelorstudienganges 15 Semester,
- Diplomstudienganges 19 Semester,
- Masterstudienganges 3 Semester.

Das Semester, in dem die Bachelor- bzw. Diplomarbeit angefertigt wird, ist in der Regel in Vollzeit zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

(6) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der künstlerischen oder gestalterischen Arbeit für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LP PF 16 Semester und für die Lehramtsstudiengänge LS1+2 und LAB 20 Semester. Das Semester, in dem die wissenschaftliche Arbeit bzw. die künstlerische oder gestalterische Arbeit angefertigt wird, ist in der Regel in Vollzeit zu absolvieren.

(7) Werden Teile des Studiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend

1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester,
6. bei elf oder zwölf Teilzeitsemestern um sechs Semester,
7. bei dreizehn oder vierzehn Teilzeitsemestern um sieben Semester,
8. bei fünfzehn oder sechzehn Teilzeitsemestern um acht Semester,
9. bei siebzehn oder achtzehn Teilzeitsemestern um neun Semester.

§ 7

Praxissemester

(1) Im Hauptstudium kann in allen grundständigen Studiengängen ein Semester als Praxissemester außerhalb der Hochschule abgeleistet werden, wenn die vorgesehenen Leistungen bzw. Tätigkeiten den Leistungen eines Semesters im Hauptstudium entsprechen. Der Antrag für das Praxissemester muss vorher an den Zentralen Prüfungsausschuss gestellt werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium sowie der Abschluss eines Praktikumsvertrags zwischen der Hochschule der Bildenden Künste Saar, dem Praxisbetrieb und der oder dem Studierenden.

(3) Der Umfang des Praktikums sollte mindestens drei Monate betragen.

(4) Die fachliche Betreuung erfolgt durch den jeweiligen Praxisbetrieb.

(5) Nach Abschluss des Praxissemesters und Vorlage eines Projektberichts werden die Arbeitsergebnisse vom Zentralen Prüfungsausschuss in einer hochschulöffentlichen Präsentation bewertet. Mit der Anerkennung der Leistungen aus dem Praxissemester sind alle Studienleistungen erfüllt, die im Hauptstudium in dem entsprechenden Praxismodul erbracht werden müssen.

§ 8

Modularisierung, ECTS-Punkte und Modulelprüfungen

(1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.

(2) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoff- und Arbeitsgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen abprüfbaren Einheiten verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von bis zu vier Semestern und wird mit Modulelprüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden.

(3) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von ECTS-Punkten dokumentiert. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Im theoretischen Bereich schließt der Arbeitsaufwand den Besuch von Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitungen und das damit verbundene Selbststudium ein. Bei Atelierprojekten und im fachpraktischen Bereich schließt der Arbeitsaufwand alle freien, begleiteten und angeleiteten Arbeitsprozesse ein.

(4) ECTS-Punkte werden durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. In den jeweiligen fachspezifischen Modulhandbüchern zu den einzelnen Studiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar wird jedes Modul und gegebenenfalls Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden und ECTS-Punkten ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird und ob ggf. die Vergabe der ECTS-Punkte an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist.

(5) Die erworbenen ECTS-Punkte werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulelementen ausgewiesen.

(6) Für jede Studierende oder jeden Studierenden wird im Amt für Prüfungsangelegenheiten ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten ECTS-Punkte fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht werden und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 9

Prüfungsausschüsse, Amt für Prüfungsangelegenheiten

(1) Für die Bachelor-, Diplom- und Master-Studiengänge wird ein Zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

Die Mitglieder nach Nr. 1 und 2 werden vom Senat auf Vorschlag gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds nach Nr. 3 beträgt ein Jahr, es wird vom Studierendenparlament gewählt.

(2) Für die Lehramtsstudiengänge Kunsterziehung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule der Bildenden Künste Saar,
2. die oder der Modulverantwortliche für die fachdidaktischen Module,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes,
4. die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus einem der Lehramtsstudiengänge Kunsterziehung.

Die Mitglieder nach Nr. 1 und 2 werden vom Senat auf Vorschlag gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds nach Nr. 5 beträgt ein Jahr, es wird vom Studierendenparlament gewählt.

Der Prüfungsausschuss nach Absatz 1 wählt für die Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1, der Prüfungsausschuss nach Absatz 2 wählt für die Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 und 2.

(3) Den jeweiligen Prüfungsausschüssen obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenordnung zu überwachen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen und Beratungen der Prüfungskommissionen anwesend zu sein oder nach Prüfungen Akteneinsicht zu nehmen. Sie haben das Recht, Prüferinnen oder Prüfer zu Prüfungsvorgängen anzuhören und in Streitpunkten, welche die inhaltliche Bewertung einer Prüfung (Notengebung) berühren, zu entscheiden. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

- über die Bestellung der Mitglieder von Prüfungskommissionen bei Abschlussprüfungen,
- über Anträge auf Zulassung zu Prüfungen,
- über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen,
- über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form,
- über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungen sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Wiederholungsprüfung,
- in Abstimmung mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen anzuerkennen und über die Anrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit,
- über die Annullierung von Prüfungsleistungen sowie die Einstellung von Prüfungsverfahren und über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen sowie über den Ausschluss von einer Prüfung,
- über Widersprüche einer oder eines Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen sowie über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungen

zu entscheiden.

Dem Prüfungsausschuss nach Absatz 2 obliegt es ferner,

- über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und auf Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit bzw. künstlerischen oder gestalterischen Arbeit zu entscheiden,
- über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit bzw. die künstlerische oder gestalterische Arbeit sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Wiederholungsprüfung zu entscheiden,
- die Gutachterin oder den Gutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter für die wissenschaftliche Arbeit bzw. die künstlerische oder gestalterische Arbeit, sowie – sofern erforderlich – eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter zu bestellen,
- die Note für die wissenschaftliche Arbeit bzw. die künstlerische oder gestalterische Arbeit auf Grundlage von § 26 Abs. 9 bzw. § 28 Abs. 12 und 13 festzusetzen.

(4) Über Sitzungen der jeweiligen Prüfungsausschüsse wird ein Protokoll geführt. Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Prüfungsausschüsse können einzelne Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Prüfungsausschüsse werden organisatorisch durch das Amt für Prüfungsangelegenheiten der Hochschule der Bildenden Künste Saar unterstützt.

§ 10

Prüfungsleistungen und Prüfungsarten studienbegleitender Prüfungen

(1) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen, d.h. eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben. Die Qualifikationsziele der Module werden in den Modulbeschreibungen der einzelnen Studiengänge ausgewiesen. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“

oder mit einer Note gemäß § 13 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies im jeweiligen Modulhandbuch festgehalten.

(2) Die Art der Prüfungsleistungen für ein Modul bzw. Modulelement wird im jeweiligen Modulhandbuch ausgewiesen. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen wird in den Modulbeschreibungen außerdem die Gewichtung der Teile angegeben. Nähere Informationen zu Art und Umfang der Leistungskontrollen erhalten die Studierenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung. Termine und Abgabefristen für Leistungskontrollen sind der oder dem Studierenden mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(3) Bei bestandener Leistungskontrolle erwirbt die oder der Studierende die dem Modul bzw. Modulelement entsprechenden ECTS-Punkte. Dies wird gegebenenfalls zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto der oder des Studierenden vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(4) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Konzepten, Projekt- und Arbeitsdokumentationen, Praktikumsberichte, regelmäßig bearbeitete und kumulierte Hausaufgaben und andere vergleichbare schriftliche Arbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Klausuren sollen nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll drei Monate nach Abgabe nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungsgespräche, Referate, Vorträge, Kolloquien und vergleichbare mündliche Leistungen in einem zeitlichen Umfang von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(6) Künstlerisch-praktische sowie gestalterisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen die Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen.

(7) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(8) Bei den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 5 und Absatz 6 können Studierende der Hochschule der Bildenden Künste Saar als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse kann die Öffentlichkeit zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse.

§ 11

Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift bei studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungsberechtigt sind die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 Nr. 2 und 3 KhG genannten Personen, der oder die Modulverantwortliche für die fachdidaktischen Module, im Rahmen der Lehramtsstudiengänge durch das Ministerium für Bildung und Kultur abgeordnete Lehrkräfte sowie die Lehrbeauftragten und die Leiterinnen oder Leiter der Werkstätten. Über die Hinzuziehung anderer Prüferinnen oder Prüfer entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Prüferinnen oder Prüfer und oder Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellen, die nicht der Hochschule der Bildenden Künste Saar angehören. Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern können Kunstlehrerinnen oder Kunstlehrer, die im saarländischen Schuldienst tätig sind oder andere Personen, die in mindestens einem der Fachgebiete, auf die sich die Prüfung bezieht, fachkundig sind, bestellt werden.

(2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern für die wissenschaftliche Arbeit in den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung können Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie die oder der Modulverantwortliche für die fachdidaktischen Module an der Hochschule der Bildenden Künste Saar bestellt werden. In besonderen Fällen kann auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden im Einvernehmen mit der oder dem das betreffende Fachgebiet vertretenden Professorin oder Professor der Prüfungsausschuss auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen. Ehemalige Mitglieder der Hochschule der Bildenden Künste Saar im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KhG können mit ihrem

Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden.

(3) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern für die wissenschaftliche Arbeit in den Masterstudiengängen können Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie die oder der Modulverantwortliche für die fachdidaktischen Module an der Hochschule der Bildenden Künste Saar bestellt werden. In besonderen Fällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen. Ehemalige Mitglieder der Hochschule der Bildenden Künste Saar im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KhG können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden.

(4) Leistungskontrollen, mit denen das Erreichen der Qualifikationsziele eines Modulelements überprüft wird, werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Lehrenden durchgeführt und bewertet. Bei mündlichen Prüfungen kann die Prüferin oder der Prüfer die erforderlichen Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer selbst benennen. Dient eine Modulprüfung der Leistungskontrolle für mehrere Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden vertreten bzw. durchgeführt wurden, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Lehrenden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss in die Prüfungskommission zu berufen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die jeweilige Modulbeauftragte oder den jeweiligen Modulbeauftragten mit der Organisation und Durchführung von Modulprüfungen beauftragen. Dazu gehört die Aufgabe, Prüfungskommissionen zusammenzustellen und gegebenenfalls eines der Mitglieder der Prüfungskommission mit dem Vorsitz zu beauftragen.

(5) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Bei schriftlichen Prüfungen ist nur eine Gutachterin oder ein Gutachter erforderlich. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist eine Begutachtung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer vorzusehen.

(6) Für Prüfungen in den fachpraktischen Modulen mit mündlicher Prüfung der Bachelor- und Diplomstudiengänge, die zu benoten sind, wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens zwei Professorinnen oder zwei Professoren angehören. Vorschläge

der oder des Studierenden für die prüfende Professorin oder den prüfenden Professor sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(7) Für Prüfungen in den fachpraktischen Modulen in den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung, die zu benoten sind, wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens eine Professorin oder ein Professor sowie die oder der Modulbeauftragte für die fachdidaktischen Module angehören. Vorschläge der oder des Studierenden für die prüfende Professorin oder den prüfenden Professor sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(8) Über mündliche Prüfungen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der oder des Studierenden mindestens Angaben enthalten über

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
4. die Bewertung.

Das Ergebnis der Leistungskontrolle sowie die gegebenenfalls vorhandenen Prüfungsunterlagen (Prüfungsniederschrift) werden unverzüglich an das Amt für Prüfungsangelegenheiten weitergeleitet.

(9) Modulteilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig zum Verlust des Prüfungsanspruches führen würde, werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(10) Der oder Dem Studierenden werden die bestandene Prüfung, die erreichten ECTS-Punkte und gegebenenfalls die Benotung durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, der unmittelbar in doppelter Ausfertigung beim Amt für Prüfungsangelegenheiten einzureichen ist. Die oder Der Studierende erhält eine mit Siegel versehene Ausfertigung zurück.

(11) Jeweils nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung eines Moduls bescheinigt das Amt für Prüfungsangelegenheiten die bestandene Modulprüfung, die von der oder dem Modulbeauftragten unterzeichnet wird. Die Bescheinigung enthält Angaben zu den insgesamt erreichten ECTS-Punkten, zur Gesamtnote, zu den Modulelementen sowie zur Benotung einzelner Modulelemente.

(12) Im Regelfall hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch, von der Person, die das zu prüfende Fach gelehrt hat, geprüft zu werden. Im Einzelfall sind Anträge wegen Befangenheit möglich. Sie sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen.

(13) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 12

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen muss schriftlich beim Amt für Prüfungsangelegenheiten erfolgen. Das Amt für Prüfungsangelegenheiten setzt hierzu Fristen fest. In den Bachelor- und Diplomstudiengängen muss der Antrag jeweils für das Grund- und das Hauptstudium erfolgen. Für die Zulassung zu Prüfungen in den fachpraktischen Modulen, die zu benoten sind, ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(2) Mit dem jeweiligen Antrag ist eine Erklärung abzugeben, ob die oder der Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Lehramtsprüfung, eine Bachelor-Vorprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Masterprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann die oder der Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Nachweise innerhalb einer festgelegten Frist nachgereicht werden.

(4) Über die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen bzw. über Fragen des Verfahrens entscheidet die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul oder den Studiengang

endgültig verloren hat.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung

(1) Eine Bewertung erfolgt entweder durch die Qualifikation „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder durch eine Benotung.

(2) Soweit eine Bewertung durch Benotung vorgesehen ist, gelten für die einzelnen Prüfungsleistungen folgende Notenstufen:

„1 (sehr gut)“ bei einer hervorragenden Leistung,

„2 (gut)“ bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„3 (befriedigend)“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

„4 (ausreichend)“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„5 (nicht ausreichend)“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Notenzahlen um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage eines anderen Benotungssystems bewertet wurden, ist nach Möglichkeit eine Umrechnung in das oben genannte Benotungssystem vorzunehmen. Auf der Modulbescheinigung wird gegebenenfalls vermerkt, wenn eine Umrechnung nicht möglich ist; die entsprechenden Modulelemente werden als „unbenotet“ nicht in die weitere Berechnung von Gesamtnoten einbezogen. Bei der Umrechnung von Bewertungen, die mit einem 0-15 Punkte-System vorgenommen wurden, ist das folgende Schema anzulegen:

14 und 15 Punkte:	1	sehr gut
13 Punkte:	1,3	sehr gut
12 Punkte:	1,7	gut
11 Punkte:	2	gut
10 Punkte:	2,3	gut
9 Punkte:	2,7	befriedigend
8 Punkte:	3	befriedigend

7 Punkte:	3,3	befriedigend
6 Punkte:	3,7	ausreichend
4 und 5 Punkte:	4	ausreichend
0, 1, 2 und 3 Punkte:	5	nicht ausreichend

(5) Wird eine Prüfung, die von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird, unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Weichen die Bewertungen von zwei Mitgliedern einer Prüfungskommission um 2,0 oder mehr voneinander ab, gilt das Ergebnis als strittig. In diesem Falle legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer die Note fest. Abweichend davon kann im Falle schriftlicher Prüfungen eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden, die oder der nicht Mitglied der Hochschule der Bildenden Künste Saar sein muss.

(6) Bei den studienbegleitenden Prüfungen wird die Berechnung der Modulnote aus den Noten der bewerteten Modulelemente in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet. In Zweifelsfällen wird folgender Berechnungsmodus zugrunde gelegt: Die Noten aller Modulteilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem ECTS-Punkte-Wert des zugehörigen Modulelements bzw. der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der ECTS-Punkte der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt. Bei der Bildung einer Gesamtnote sind lediglich die bewerteten Modulteilprüfungen bzw. Modulprüfungen im Hinblick auf ihren ECTS-Punkte-Wert einzubeziehen. Das Nähere regeln die jeweiligen Modulhandbücher.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie entsprechend bewertet bzw. mindestens mit „ausreichend“ benotet ist.

§ 14**Berücksichtigung besonderer Umstände, Rücktritt, Versäumnis,
Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Auf Antrag an den jeweiligen Prüfungsausschuss kann die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt werden.
- (3) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine praktische oder schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Versucht die oder der Studierende ihre oder seine Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine Studierende oder Ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der

Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(7) Die oder Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 vom jeweiligen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen, Akteneinsicht

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch.

(2) Der oder Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen bzw. dokumentierten Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung, bei Abschlussprüfungen innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Zugang zu einem Studiengang an der Hochschule der Bildenden Künste Saar

(1) Der Zugang und die Zulassung zu Bachelor- und Diplomstudiengängen sowie sonstigen einstufigen Studiengängen ist in der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für Bachelor- und Diplomstudiengänge sowie sonstige einstufige Studiengänge geregelt.

(2) Der Zugang und die Zulassung zu einem konsekutiven oder nicht-konsekutiven Masterstudiengang ist in der Verordnung über die Eignungsprüfung als besonderes Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar geregelt.

§ 17**Abschlüsse, Zweck der Abschlussprüfung**

(1) Die zu erbringenden Studienleistungen umfassen in den Bachelorstudiengängen 240 ECTS-Punkte und in den Diplomstudiengängen 300 ECTS-Punkte. In den Masterstudiengängen sind einschließlich der zum Masterstudium qualifizierenden Studienleistungen 300 ECTS-Punkte zu erbringen.

(2) Das Studium wird je nach Studiengang durch eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Masterprüfung abgeschlossen. Für die Lehramtsstudiengänge Kunsterziehung sind die Bestimmungen zur Staatsprüfung in der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) geregelt.

(3) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für das jeweilige Berufsfeld erforderlichen Kompetenzen erworben hat, insbesondere soll die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine künstlerischen bzw. gestalterischen Fähigkeiten und ihr oder sein auf Theorie und Praxis bezogenes Reflexionsvermögen nachweisen.

§ 18**Prüfungskommission der Abschlussprüfung bei Bachelor-, Diplom- und künstlerisch-gestalterischen Masterstudiengängen**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen obliegt Prüfungskommissionen, die vom Zentralen Prüfungsausschuss bestimmt werden. Ihnen gehören jeweils die betreuende Professorin oder der betreuende Professor und zwei weitere Professorinnen oder Professoren oder die oder der Modulbeauftragte für die fachdidaktischen Module an. Im Einzelfall kann zusätzlich eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter vom Zentralen Prüfungsausschuss als Prüferin oder Prüfer bestellt werden. In Ausnahmefällen, die fachlich begründet sein müssen, können auch nicht der Hochschule der Bildenden Künste Saar angehörende Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Zentrale

Prüfungsausschuss. Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können die Kommission beraten.

- (2) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Prüfungskommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 19

Prüfungsvorleistungen, Zulassung zur Abschlussprüfung, Entscheidung über die Zulassung bei den Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen

- (1) Als Prüfungsvorleistungen sind die in den jeweiligen Modulhandbüchern vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann im Bachelorstudiengang frühestens nach dem Erwerb von 192 ECTS-Punkten und im Diplomstudiengang frühestens nach dem Erwerb von 240 ECTS-Punkten gestellt werden. Ausstehende Modulprüfungen müssen spätestens zum Ende des zweiten auf die Abschlussprüfung folgenden Semesters erbracht worden sein. Anderenfalls verfällt der Prüfungsanspruch. Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt für die einzelnen Prüfungsperioden Antragsfristen fest und macht sie bekannt.
- (3) Das Amt für Prüfungsangelegenheiten setzt die Fristen für die Abgabe der Abschlussarbeit fest und gibt sie bekannt. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Zentrale Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängern. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Bei fach- und studiengangsbezogenen Gründen ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors einzuholen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsausschuss zu stellen.

Im Antrag sind anzugeben:

1. das Thema der Prüfungsarbeit, das mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmt ist,
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang oder einem äquivalenten Studiengang an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule nicht bestanden worden ist.
- (5) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung gestellt hat,
 2. in einem der jeweiligen Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist,
 3. die letzten zwei Semester vor der Abschlussprüfung an der Hochschule der Bildenden Künste Saar immatrikuliert ist.
- (6) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in Absatz 4 genannten Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen nicht vorliegen.
- (8) Muss die Bearbeitung der Prüfungsarbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, welche die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die oder der Studierende unverzüglich dem Amt für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen. Auf Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt. Für eine Wiederholung gilt die Vorschrift des § 29 Abs. 1 sinngemäß. Wird die Bearbeitungszeit ohne entsprechende Begründung nicht eingehalten, so ist die Prüfungsarbeit nicht bestanden.

§ 20**Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung bei Bachelor-, Diplom- und künstlerisch-gestalterischen Masterstudiengängen**

(1) Die Abschlussprüfung bei Bachelor-, Diplom- und künstlerisch-gestalterischen Masterstudiengängen besteht aus einem Prüfungsprojekt, das sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammensetzt:

- Prüfungsarbeit,
- Konzept und schriftliche Reflexion,
- Präsentation und Kolloquium,
- abschließende Dokumentation.

Die Abschlussprüfung bei den Masterstudiengängen kann auch in Form einer wissenschaftlichen Arbeit abgeleistet werden. Das Nähere regeln die entsprechenden Modulhandbücher.

(2) Die Prüfungsarbeit ist eine Entwicklungsarbeit, in der die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er die für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten in ihrem oder seinem Fach besitzt.

(3) Das Kolloquium besteht aus einem Prüfungsgespräch von bis zu 30 Minuten Dauer im Anschluss an die Präsentation der Prüfungsarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten.

(4) Sind Kandidatinnen oder Kandidaten wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Zentrale Prüfungsausschuss entscheiden, welche gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(5) Innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss von Präsentation und Kolloquium ist eine abschließende Dokumentation vorzulegen.

§ 21**Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung bei wissenschaftlichen
Masterstudiengängen**

- (1) Die Master-Arbeit in Form einer wissenschaftlichen Arbeit soll den Nachweis erbringen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles fachbezogenes Problem nach wissenschaftlichen Methoden und Kategorien zu bearbeiten.
- (2) Die auf der Basis einer wissenschaftlichen Arbeit abzuleistende Abschlussprüfung beinhaltet folgende Prüfungsleistungen:
- wissenschaftliche Arbeit,
 - Präsentation,
 - Prüfungsgespräch,
 - abschließende Dokumentation.
- (3) Es gilt § 11 Abs. 3.
- (4) Für die Bearbeitung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten 12 Wochen Zeit zur Verfügung. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Zentrale Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängern. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Bei fach- und studiengangbezogenen Gründen ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors einzuholen.
- (5) Der Zentrale Prüfungsausschuss bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter als Prüferin oder Prüfer. Vorschläge der oder des Studierenden für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (6) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter formuliert und dem Prüfling vom Amt für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegeben. Der oder Dem Studierenden soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der wissenschaftlichen Arbeit Vorschläge zu machen. Die oder Der Studierende ist hierzu

jedoch nicht verpflichtet. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(7) Die oder Der Studierende kann einmalig innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Themas der wissenschaftlichen Arbeit nach Rücksprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter gestellt.

(8) Die wissenschaftliche Arbeit ist in drei Exemplaren beim Amt für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Der Zeitpunkt des Einreichens der wissenschaftlichen Arbeit im Amt für Prüfungsangelegenheiten ist aktenkundig zu machen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(9) Gemeinsam mit der wissenschaftlichen Arbeit ist die schriftliche Versicherung an Eides statt einzureichen, dass die oder der Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der wissenschaftlichen Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen innerhalb der wissenschaftlichen Arbeit ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(10) Die wissenschaftliche Arbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter beurteilt. Beide geben spätestens vier Wochen nach Einreichen der wissenschaftlichen Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 13 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die wissenschaftliche Arbeit nach § 13 Abs. 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Zentrale Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die wissenschaftliche Arbeit. Liegt deren oder dessen Gutachten vor, setzt

abweichend von § 13 Abs. 5 der Zentrale Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die wissenschaftliche Arbeit fest.

(11) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der wissenschaftlichen Arbeit sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 22

Annahme der Prüfungsarbeit, Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen

(1) Der Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungsarbeit muss dem Amt für Prüfungsangelegenheiten fristgerecht schriftlich durch die Kandidatin oder den Kandidaten angezeigt werden und wird durch das Amt für Prüfungsangelegenheiten schriftlich bestätigt. Zugleich reicht die Kandidatin oder der Kandidat das Konzept und die schriftliche Reflexion in dreifacher Ausfertigung ein. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(2) Die Abschlussprüfung in den grundständigen Studiengängen sowie Masterstudiengängen, die mit einer künstlerisch-gestalterischen Arbeit abschließen, ist bestanden, wenn Prüfungsarbeit, Konzept und schriftliche Reflexion, Präsentation und Kolloquium sowie die abschließende Dokumentation mit insgesamt mindestens „ausreichend“ benotet wurden. Wenn die Prüfungsarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet wird, gilt die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Abschlussprüfung in Masterstudiengängen, bei denen eine wissenschaftliche Arbeit als Abschlussarbeit gewählt wurde, ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Arbeit, ihre Präsentation und das Prüfungsgespräch mit insgesamt mindestens „ausreichend“ benotet wurden. Wenn die wissenschaftliche Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet wurde, gilt die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(3) Aus den Noten für die Prüfungsleistungen „Prüfungsarbeit, Konzept und schriftliche Reflexion, Präsentation und Kolloquium sowie die abschließende Dokumentation bzw. wissenschaftliche Arbeit, Präsentation, Prüfungsgespräch und abschließende Dokumentation wird eine Gesamtnote gebildet. Hierbei ist folgende Gewichtung vorzunehmen:

- Prüfungsarbeit 60 %,
- Konzept und schriftliche Reflexion 20 %,

- Präsentation und Kolloquium 20 %,
 - abschließende Dokumentation
- bzw.

- wissenschaftliche Arbeit 60 %,
- Präsentation 20 %,
- Prüfungsgespräch 20 %,
- abschließende Dokumentation.

(4) Über die Prüfung und die Bewertung ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§-23

Zeugnis, Abschlussnote, Urkunde bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat alle in den jeweiligen Modulhandbüchern angegebenen Module erfolgreich abgeschlossen und die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis bescheinigt die im Studienverlauf erworbenen ECTS-Punkte, enthält die Abschlussnote, die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen, die Gesamtnote der Abschlussprüfung, die Note und das Thema der Prüfungsarbeit, die Note der Konzeption und schriftlichen Reflexion sowie die Note aus Präsentation und Kolloquium bzw. die Note und das Thema der wissenschaftlichen Arbeit, die Note für die Präsentation sowie die Note aus dem Prüfungsgespräch.

(3) Die Abschlussnote wird aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und der Gesamtnote der Abschlussprüfung gebildet. Hierbei ist folgende Gewichtung vorzunehmen:

- Durchschnittsnote studienbegleitender Prüfungen 40%
- Gesamtnote Abschlussprüfungen 60%

(4) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt; darin wird die Verleihung des Bachelor-, Diplom- oder Master-Grades mit Angabe des Studiengangs beurkundet.

(5) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 24

Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit bzw. zur künstlerisch-gestalterischen Arbeit in den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung

(1) Die oder Der Studierende kann entscheiden, in welchem der studierten Lehramtsfächer sie oder er die wissenschaftliche Arbeit schreibt.

(2) In den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung kann an die Stelle der wissenschaftlichen Arbeit die künstlerisch-gestalterische Arbeit treten.

(3) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit bzw. zur künstlerisch-gestalterischen Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Lehramtsstudium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,
2. die im fachspezifischen Anhang zur Rahmenordnung definierten Studienleistungen und zwar

a) LS1+2:

den Erwerb von mindestens 200 ECTS-Punkten, davon mindestens 90 ECTS-Punkte in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Arbeit geschrieben bzw. die künstlerisch-gestalterische Arbeit angefertigt wird.

b) LS1:

den Erwerb von mindestens 160 ECTS-Punkten, davon mindestens 60 ECTS-Punkte in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Arbeit geschrieben bzw. die künstlerisch-gestalterische Arbeit angefertigt wird.

c) LAB:

Die wissenschaftliche Arbeit soll im beruflichen Fach geschrieben werden. In Ausnahmefällen kann die wissenschaftliche Arbeit im Lehramtsstudiengang Kunsterziehung geschrieben werden. Die Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit bedarf der Zustimmung

der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der betroffenen Prüfungsausschüsse. In diesem Fall sind insgesamt ebenfalls 200 ECTS-Punkte zu erreichen, davon mindestens 90 ECTS-Punkte im Lehramtsstudiengang Kunsterziehung.

(4) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss Kunsterziehung zu beantragen.

§ 25

Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der wissenschaftlichen Arbeit in den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung

(1) Die wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Arbeit kann aus dem Bereich der Kunstwissenschaft oder aus dem Bereich der Kunstdidaktik gestellt werden oder beide Fachgebiete verknüpfen. Die wissenschaftliche Arbeit kann darüber hinaus einen fachpraktischen und oder oder erziehungswissenschaftlichen Bezug aufweisen und oder oder andere interdisziplinäre Bezüge herstellen.

(2) Der Prüfungsausschuss Kunsterziehung bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter als Prüferin oder Prüfer. Vorschläge der oder des Studierenden für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach der Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter formuliert und dem Prüfling vom Amt für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegeben. Der oder Dem Studierenden soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der wissenschaftlichen Arbeit Vorschläge zu machen. Die oder Der Studierende ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Studienaufwand der wissenschaftlichen Arbeit beträgt für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LP PF 16 ECTS-Punkte; für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2 beträgt er 22 ECTS-Punkte. Dem entsprechen Bearbeitungszeiten von 12 Wochen für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LP PF bzw. 17 Wochen für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur

Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann; auch der erwartete Seitenumfang hat dem Rechnung zu tragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss Kunsterziehung die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um vier Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der ECTS-Punkte.

(5) Die oder Der Studierende kann einmalig innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Themas der wissenschaftlichen Arbeit nach Rücksprache mit der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(6) Muss die Bearbeitung der wissenschaftlichen Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, welche die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die oder der Studierende unverzüglich dem Amt für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss Kunsterziehung werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt. Für eine Wiederholung gilt die Vorschrift des § 29 Abs. 1 sinngemäß. Wird die Bearbeitungszeit ohne entsprechende Begründung nicht eingehalten, so ist die wissenschaftliche Arbeit nicht bestanden.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit ist in drei Exemplaren beim Amt für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Der Zeitpunkt des Einreichens der wissenschaftlichen Arbeit im Amt für Prüfungsangelegenheiten ist aktenkundig zu machen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(8) Zusammen mit der wissenschaftlichen Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass die oder der Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der wissenschaftlichen Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen,

Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen innerhalb der wissenschaftlichen Arbeit ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(9) Die wissenschaftliche Arbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der wissenschaftlichen Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 13 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die wissenschaftliche Arbeit nach § 13 Abs. 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss Kunsterziehung eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die wissenschaftliche Arbeit. Liegt deren oder dessen Gutachten vor, setzt abweichend von § 13 Abs. 5 der Prüfungsausschuss Kunsterziehung auf Grund der drei Gutachten die Note für die wissenschaftliche Arbeit fest.

(10) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der wissenschaftlichen Arbeit sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 26

Prüfungskommission der künstlerisch-gestalterischen Arbeit in den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung der künstlerisch-gestalterischen Arbeit obliegt Prüfungskommissionen, die vom Prüfungsausschuss Kunsterziehung bestimmt werden. Ihnen gehören jeweils die betreuende Professorin oder der betreuende Professor sowie die oder der Modulverantwortliche für die kunstdidaktischen Module an. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können zusätzlich vom Prüfungsausschuss Kunsterziehung zu Prüfenden bestellt werden. In Ausnahmefällen, die fachlich begründet sein müssen, können auch nicht der Hochschule der Bildenden Künste Saar angehörende Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss Kunsterziehung. Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können die Kommission beraten.

(2) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Die Prüfungskommission wählt aus der Vertretung der Professorinnen oder Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 27

Prüfungsleistungen, Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der künstlerisch-gestalterischen Arbeit in den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung

(1) Die künstlerisch-gestalterische Arbeit besteht aus einem Prüfungsprojekt, das sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammensetzt:

- Prüfungsarbeit,
- Konzept und schriftliche Reflexion,
- Präsentation und Kolloquium,
- abschließende Dokumentation.

(2) Die Prüfungsarbeit ist eine Entwicklungsarbeit, in der die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er aufgrund vertiefter und anschlussfähiger künstlerisch-praktischer und gestalterischer Erfahrungen über die Fähigkeit verfügt, sich ästhetisch differenziert zu artikulieren.

(3) Für die künstlerisch-gestalterische Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema gestellt, das aus ihrer oder seiner bisherigen künstlerischen Atelierarbeit oder ihrer oder seiner Projektarbeit erwächst. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor gestellt.

(5) Der Studienaufwand der künstlerisch-gestalterischen Arbeit beträgt für den Lehramtsstudiengang LS1 16 ECTS-Punkte; für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2 beträgt er 22 ECTS-Punkte. Dem entsprechen Bearbeitungszeiten von 12 Wochen für den Lehramtsstudiengang LS1, 17 Wochen für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss Kunsterziehung die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um vier Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der ECTS-Punkte.

- (6) Das Konzept und die schriftliche Reflexion sollen auf Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse eingehen sowie fachtheoretische und gegebenenfalls fachdidaktische Bezüge herstellen.
- (7) Das Kolloquium besteht aus einem Prüfungsgespräch von bis zu 30 Minuten Dauer im Anschluss an die Präsentation der Prüfungsarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (8) Sind Kandidatinnen oder Kandidaten wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss Kunsterziehung entscheiden, welche gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (9) Innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Prüfung ist eine abschließende Dokumentation zum Zweck der Archivierung im Amt für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.
- (10) Muss die Bearbeitung der künstlerisch-gestalterischen Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, welche die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die oder der Studierende unverzüglich dem Amt für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss Kunsterziehung werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt. Für eine Wiederholung gilt die Vorschrift des § 29 Abs. 1 sinngemäß. Wird die Bearbeitungszeit ohne entsprechende Begründung nicht eingehalten, so gilt diese künstlerische oder gestalterische Arbeit als nicht bestanden.
- (11) Der Zeitpunkt des Abschlusses der künstlerisch-gestalterischen Arbeit muss dem Amt für Prüfungsangelegenheiten fristgerecht schriftlich durch die Kandidatin oder den Kandidaten angezeigt werden. Zugleich reicht die Kandidatin oder der Kandidat das Konzept und die schriftliche Reflexion in dreifacher Ausfertigung ein.
- (12) Die künstlerisch-gestalterische Arbeit ist bestanden, wenn Prüfungsarbeit, Konzept und schriftliche Reflexion, Präsentation und Kolloquium sowie abschließende

Dokumentation mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden. Wenn die Prüfungsarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet wird, gilt die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(13) Aus den Noten für die Prüfungsleistungen Prüfungsarbeit, Konzept und schriftliche Reflexion, Präsentation und Kolloquium sowie abschließende Dokumentation wird eine Gesamtnote gebildet. Hierbei ist folgende Gewichtung vorzunehmen:

- Prüfungsarbeit 60 %,
- Konzept und schriftliche Reflexion 20 %,
- Präsentation und Kolloquium 20 %,
- abschließende Dokumentation.

(14) Über die Prüfung und die Bewertung ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben wird.

§-28

Wiederholbarkeit der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der künstlerischen oder gestalterischen Arbeit

(1) Die wissenschaftliche Arbeit bzw. die künstlerische oder gestalterische Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden; dabei wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten wissenschaftlichen Arbeit bzw. der künstlerischen oder gestalterischen Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten wissenschaftlichen Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der künstlerischen oder gestalterischen Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Wird eine wissenschaftliche Arbeit bzw. eine künstlerische oder gestalterische Arbeit vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch). Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 29**Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Kunsthochschulen oder ihnen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in denselben Fächern erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden andere Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Hochschule der Bildenden Künste Saar im Wesentlichen entsprechen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit ECTS-Punkten versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(4) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss bzw. der Prüfungsausschuss Kunsterziehung. Die oder Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 30**Fortschrittskontrolle**

(1) In den Studiengängen erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Diese orientiert sich an den jeweils in zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zu erreichenden ECTS-Punkten im Vollzeitstudium:

- nach zwei Semestern mindestens 18 ECTS-Punkte,
- nach vier Semestern mindestens 60 ECTS-Punkte,

- nach sechs Semestern mindestens 100 ECTS-Punkte,
- nach acht Semestern mindestens 140 ECTS-Punkte,
- nach zehn Semestern mindestens 180 ECTS-Punkte.

ECTS-Punkte aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, auch wenn das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

- bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
- bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
- bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
- bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
- bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.

(3) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Mindestleistung nicht erreicht, wird sie oder er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr oder ihm ein Beratungsgespräch angeboten. In den Lehramtsstudiengängen Kunsterziehung können die Benachrichtigung und das Beratungsgespräch durch das Zentrum für Lehrerbildung erfolgen. Das Nähere regelt die Vereinbarung über die Einrichtung eines Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge (ZPL).

(4) Wenn eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung zum zweiten Mal hintereinander nicht erbracht hat oder nach 12 Semestern in einem achtsemestrigen Studiengang eine Mindestzahl von 220 ECTS-Punkten und in einem zehensemestrigen Studiengang nach 15 Semestern eine Mindestzahl von 275 ECTS-Punkten nicht erreicht hat, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Für Teilzeitstudierende gilt Absatz 2 analog. Der Verlust des Prüfungsanspruches wird der Studierenden oder dem Studierenden in den Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen vom Zentralen Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. In den Lehramtsstudiengängen erfolgt dies durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses Kunsterziehung im Einvernehmen mit dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramtsstudiengänge (ZPL) sowie nach Rücksprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder Dem Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängert werden.

§ 31

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) vom 18. Juli 2012 (Dienstblatt Nr. 28, S. 189) außer Kraft.

Saarbrücken, den 30.06.2021



Prof. Gabriele Langendorf

Rektorin der Hochschule der Bildenden Künste Saar